

Die Firma A. W. Bär & Co. hat nun inhalts obiger Petition am 5. Januar 1894 ein Verzeichniß von Gegenständen im Gesamtwerthe von 7695 *M* bei dem Stadtrathe zu Zschopau mit der Bitte überreicht, „eine von heute ab gültige Versicherung dieser Gegenstände bei der freiwilligen Abtheilung der Brandversicherungsanstalt zu veranlassen.“ Der Stadtrath hat diese Anmeldung erst am 12. Januar einberichtet, die Brandversicherungskammer hat die Versicherung am 15. Januar anstandslos genehmigt, dieselbe ist am 18. Januar in das Anmelderegister eingetragen worden, sodas die Verpflichtung der ersteren zur Schädenergütung erst am 19. Januar begonnen hat. Inzwischen, und zwar am 13. Januar, sind die vorerwähnten Gegenstände bei einem Brande der Fabrik der Petenten durch Feuer zerstört worden. Die Gesuche an die Brandversicherungskammer sowie nach Ablehnung seitens der letzteren an das Ministerium des Innern um Vergütung des entstandenen Schadens nach Höhe von 7695 *M* sind ohne Erfolg geblieben, da sich beide Behörden nach den vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes hierzu nicht für berechtigt beziehentlich verpflichtet erachtet haben.

Soweit der Sachverhalt der Petition. Die Deputation konnte die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit derselben etwa zu entsprechen sein werde, nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörig erachten, hatte die Beurtheilung vielmehr der vierten Deputation zu überlassen. Dagegen glaubte sie sich, ohne letzterer irgendwie zu präjudiciren, im gegenwärtigen Augenblicke, in welchem eine Aenderung des Brandversicherungsgesetzes zur Berathung steht, der Erwägung nicht entziehen zu dürfen, inwieweit auch der Fall Bär vielleicht begründeten Anlaß hierzu biete.

Die königliche Staatsregierung hat sich über ihre Stellung zu dieser Frage mittels Schreibens vom 14. dieses Monats folgendermaßen geäußert:

„Soviel weiter die aus Anlaß einer Petition der Firma A. W. Bär & Co. zu Zschopau an die Ständeversammlung in Erwägung gekommene Abänderung des § 166 Absatz 2 in Verbindung mit § 85 unter a des Brandversicherungsgesetzes dahin, das bei der freiwilligen Versicherung die Verpflichtung der Landesanstalt zu Vergütung der beschädigten Objekte im Falle der Annahme der Versicherung bereits mit dem auf den Tag der Anmeldung nächstfolgenden Tage als begonnen angenommen wird, betrifft, so vermag die Regierung sich dafür nicht auszusprechen und zwar aus folgenden Gründen:

Zunächst bietet das Gesetz den Versicherungsnehmern schon jetzt in ausreichender Weise die Möglichkeit, sich gegen Nachteile zu schützen, welche — wie in dem Falle der Firma Bär & Co. — dadurch entstehen können, das ein Schaden durch Brand *zc.* innerhalb der von der Anmeldung der Versicherungsobjekte ab bis zu dem die Entschädigungspflicht der Landesanstalt gemäß § 85, a jet. §§ 9 Absatz 3 und 166 des Gesetzes begründenden Zeitpunkt verlaufenden Frist verursacht wird, da nach § 149 a Absatz 3 des Gesetzes die Versicherung der Maschinen *zc.*, deren Versicherungsfähigkeit nach dem ersten Absatz desselben an sich erst mit der Fertigstellung zum Betriebe eintritt, auf Antrag bereits von der Zeit an durch die Brandversicherungskammer zugelassen werden kann, zu welcher die Maschinen *zc.* zum Zweck der Aufstellung in das für den Betrieb bestimmte Grundstück eingebracht sind. Von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen hätte auch der Firma Bär & Co. freigestanden und würde diesfalls der zur Beschwerde gezogene Nachtheil ihr erspart geblieben sein.

Wenn hiernach ein besonderes Bedürfnis für die gedachte Gesetzesänderung nicht anzunehmen sein dürfte, so möchte weiter nicht außer Berücksichtigung gelassen werden, das es im Falle derselben an einem unverrückbar feststehenden Zeitpunkt fehlen würde, an welchem die Annahme-Entschließung der Brandversicherungskammer, welche nach wie vor — bei der erwogenen Gesetzesänderung